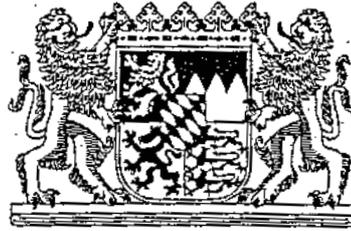


AN 12 K 00.01278



Ausfertigung

Verkündet am
27. Februar 2002
gez.
(Trischel)
Reg. Angestellte als stv. Ur-
kundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Az.: 4755/95/1/A-I

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bezirksfinanzdirektion Ansbach,
Brauhausstr. 18, 91522 Ansbach
Az.: 53514-24/151246/5

- Beklagter -

wegen

Beamtenrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 12. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Hermann
Kleinbach
Flechsig

und durch
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Bittner und
Budzinski

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 27. Februar 2002

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 17. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 26. Juli 2000 wird aufgehoben. 8.267
307
2. Der Beklagte wird verpflichtet, die Erkrankung des Klägers an Encephalopathie (Nr. 1317 BKV) als Dienstunfall (Berufskrankheit) im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuerkennen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner Klage - unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 17. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 26. Juli 2000 - die Verpflichtung des Beklagten, die Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuerkennen.

Der am 15. Dezember 1946 geborene Kläger war bis zu seiner Ruhestandsversetzung gemäß Art. 58 BayBG mit Ablauf des 31. März 1996 als Fachlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an der Staatlichen Berufsschule Rothenburg - Außenstelle Dinkelsbühl - tätig, wo er seit 14. September 1982 Unterricht im Kunststoffbereich abzuhalten hatte. Nach mehreren Kuraufenthalten und einer Darmoperation am 21. Juni 1993 war der Kläger zuletzt vom 10. Juli 1994 bis 22. Juli 1994 und vom 26. September 1994 bis zu seiner Ruhestandsversetzung dienstunfähig erkrankt.

1. Mit Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg vom 29. März 1993 (Bl. 98 - 102 = 123 - 127 der Aktenheftung II [im Folgenden: AH II]) wurde zum Schutze der Schüler und Mitarbeiter vor Gefahren für Leben und Gesundheit beim Umgang mit Gefahrstoffen in der Werkstätte der Berufsschule Rothenburg - Außenstelle Dinkelsbühl - für Kunststofftechnik angeordnet, dass bei der Verarbeitung von Kunststoffen (Pressen, Spritzen), die Formaldehyd freisetzen, die Schadstoffe an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt abzuführen sind. Diese Anordnung wurde für sofort vollziehbar erklärt, und ferner eine Frist zur Erfüllung gesetzt (bis spätestens 31.12.1993). Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass die Raumluftmessungen in der Werkstatt für Kunststofftechnik ergeben hätten, dass die zu beachtenden Grenzwerte nicht eingehalten würden, weswegen gemäß § 19 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - i. d. F. vom 25. September 1991 (BGBl. I 1991 S. 1931) die Anordnung zu treffen gewesen sei. Ferner sei eine wirkungsvolle Be- und Entlüftung der Werkstätte erforderlich, da das derzeit betriebene Umluftverfahren als fragwürdig empfunden werde, weil beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen eine Luftrückführung in Räume grundsätzlich nicht erlaubt sei. Ferner würde beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen das Überschreiten der Auslöseschwelle (1/4 des MAK-Wertes) ein Beschäftigungsverbot von Jugendlichen nach sich ziehen (§ 26 Abs. 4 GefStoffV i. V. m. § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei im öffentlichen Interesse und im Interesse der Schüler und Mitarbeiter notwendig, da die gemessene Formaldehydkonzentration (vor allem Kurzzeitwerte) im Kunststofftechnikum eine akute Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstelle, auch wenn die Expositionsdauer gering sei, weshalb rasche Gegenmaßnahmen erforderlich seien.

Nachdem am 22. Februar 1994 im Kunststofftechnikum der Berufsschule erneut Schadstoffmessungen durchgeführt worden waren und diese erneut ergaben, dass der Grenzwert (MAK-Wert) für Formaldehyd (= 0,5 ppm) überschritten wurde und eine Besichtigung durch einen Beamten des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg ergeben hatte, dass der Ventilator und Motor der Absauganlage unterdimensioniert waren, wurde das Landratsamt Ansbach mit Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg vom 11. März 1994 (Bl. 120 - 122 AH II) darauf hingewiesen, dass zur Verbesserung der Raumluft im Kunststofftechnikum die Absauganlage von einer Fachfirma zu überprüfen und so zu dimensionieren sei, dass der

Grenzwert für Formaldehyd dauerhaft sicher eingehalten werde. Ferner wurde das Landratsamt Ansbach aufgefordert, bestimmte Maßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen in die Wege zu leiten.

2. Mit Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg vom 11. Mai 1993 (Bl. 105 - 108 A.H. II) wurde der Leiter der Außenstelle Dinkelsbüh. darauf hingewiesen, dass bei der Raumluftmessung der Styrolkonzentration am 27. April 1993 während einer Messdauer von 70 Minuten ein Mittelwert von 15,5 ppm (ml/m³) Styrol gemessen worden sei und der Grenzwert (MAK-Wert) für Styrol 20 ppm betrage. Bei der Beurteilung des o. g. Messwertes müsse jedoch berücksichtigt werden, dass das Tor des Laminierzimmers während der Messung offen gestanden habe und bei geschlossenem Tor wesentlich höhere Styrolkonzentrationen zu erwarten seien (z. B. ein Mittelwert von 29,7 ppm zwischen der 49. und 62. Minute der Messung bei geschlossenem Tor). Ferner wurden bestimmte Mängel, die festgestellt worden seien und denen abzuwehren sei, im Einzelnen aufgelistet, u. a., dass durch entsprechende Arbeitsverfahren, Absaugung oder Be- und Entlüftung zu gewährleisten sei, dass die maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration (MAK) strikt unterschritten bleibe und ferner dass die gefährlichen Gase/Dämpfe an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu beseitigen seien. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der TRGS 450 „Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich“ und des Merkblattes „Polyester- und Epoxid-Harze“ genau zu beachten seien.
3. Mit Untersuchungsbericht der Landesgewerbeanstalt Bayern - Bereich Umweltschutz, Analytikzentrum - (im Folgenden: LGA) vom 4. August 1994 (Bl. 159 - 161 A.H. II) wurden Materialproben des in Unterrichtsräumen (Werkstätten) der Berufsschule (Außenstelle Dinkelsbüh) eingebauten Holzplasterbodens auf Pentachlorphenol, Tetrachlorphenol, Lindan, Dichlorfluorid und Endosulfan sowie auf Polychlorierte Biphenyle in Fugendichtmasse ausgewertet. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses wurde wegen Überschreitung des Grenzwertes für Bedarfsgegenstände i. H. v. 5 mg/kg PCF nach der Pentachlorphenol-Verbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 mit Bescheid des Landratsamtes Ansbach vom 8. September 1994 (Bl. 162 f. A.H. II) angeordnet, dass diese Unterrichtsräume vorübergehend nicht benutzt werden dürfen.

Am 9. September 1994 wurden in drei Unterrichtsräumen der genannten Berufsschule Raumlufmessungen auf Holzschutzmittelinhaltsstoffe (besonders Pentachlorphenol) durchgeführt, auf den Inhalt der Analyseergebnisse dieser Messungen (Bl. 153 - 154 AH II) wird Bezug genommen. Am 16. September 1994 wurden weitere Hausstaub- bzw. Materialproben entnommen. Mit Messbericht der LGA vom 21. Februar 1995 (Bl. 130 - 143 AH II) wurde bezüglich der Raumlufmessungen vom 9. September 1994 ausgeführt (Bl. 131 AH II), dass in allen drei untersuchten Räumen die Raumluftrichtwerte sicher eingehalten seien; die Raumlufwerte für PCP und Lindan lägen in allen Räumen deutlich unter dem derzeitigen Richtwert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, auch die Dichlofluanidbelastung läge deutlich unter dem derzeit bestehenden MK-Wert von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Materialuntersuchungen ergaben hingegen den Nachweis für hohe Belastungen mit PCP, Lindan und Dichlofluanid - wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Messberichtes Bezug genommen

4. Mit Untersuchungsbericht des Instituts für Arbeitsmedizin Erlangen vom 2. November 1994 wurde festgestellt, dass der Kläger am 22. September 1994 $22,2 \text{ Mikrogramm/Liter Vollblut PCP}$ aufwies und $2,2 \text{ Mikrogramm/Liter PCP}$ ausschied.

Mit ärztlichem Attest vom 27. Februar 1995 wurde festgestellt, dass das in den letzten Jahren beim Kläger aufgetretene Krankheitsbild mit hoher Wahrscheinlichkeit auf erhöhte Giftwerte am Arbeitsplatz des Klägers zurückzuführen sei.

Mit ärztlichem Attest vom 14. September 1995 wurde festgestellt, dass es - auch wenn zum Zeitpunkt der Untersuchung am 6. September 1995 kein PCP nachweisbar gewesen sei, weswegen eine häusliche Quelle als Ursache der erhöhten PCP-Werte ausgeschlossen werden könne, da der Kläger seit Sommer 1994 das Schulhaus nicht mehr betreten habe - bei ansonsten stimmiger Anamnese - bekannte Quelle, Nachweis der Substanz in Körpermaterial (s. Untersuchungsbericht vom 2.11.1994) und typisches Erkrankungsbild - unzweifelhaft sei, dass der Kläger seine verminderte Belastbarkeit, den Hochdruck und wahrscheinlich auch das subdurale Hämatom und die Blutung aus dem Meckel'schen Divertikel auf Grund einer PCP-Intoxikation erworben habe, weswegen von einer Berufserkrankung auszugehen sei.

5. Am 9. April 1996 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen wegen Gesundheitsschäden auf Grund von Schadstoffbelastungen während seiner Tätigkeit an der Berufsschule Dinkelsbühl vom 1. September 1982 bis 31. März 1996 (vgl. Bl. 2 der Dienstunfallakte; im Folgenden ohne Zusatz).
6. Die am 17. Juli 1996 vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach wegen desselben Sachverhalts erhobene Klage auf Schadensersatz wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht wurde mit Beschluss vom 20. Mai 1999 - Az. AN 12 K 96.01135 - wegen der Voreiligkeit der Entscheidung über die Unfallfürsorge ausgesetzt.
7. Zur Klärung der dienstbezogenen Kausalität der vom Kläger geltend gemachten Erkrankungen wurde am 23. März 2000 von Dr. Schaubschläger ein Zusammenhangsgutachten (Bl. 212 ff.) erstellt. Dieses kam unter Berücksichtigung eines von Dr. Feldheim erstellten neurologischen Zusatzgutachtens vom 20. Oktober 1999 (Bl. 237 ff.) zu dem Ergebnis, dass beim Kläger „auf Grund von Schadstoffbelastungen, denen er während seiner Tätigkeit als Berufsschullehrer bei der Bearbeitung von Kunststoffen ausgesetzt war, keine Berufskrankheit nach der Berufskrankheitenverordnung in der gültigen Fassung“ vorliege. Daraufhin wurde die Anerkennung eines Dienstunfalls mit Bescheid vom 17. April 2000 abgelehnt.

Mit Widerspruch vom 16. Mai 2000 (Bl. 285), begründet am 17. Mai 2000 (Bl. 286), machte der Kläger geltend, dass in dem Gutachten die Belastungen, denen er an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt war, nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Das Gutachten sowie die Einwendungen des Klägers wurden daraufhin dem Gewerbeärztlichen Dienst zur Prüfung vorgelegt. Dieser kam in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2000 (Bl. 299 f) zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen des Gutachters auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrages zutreffend seien, woraufhin der Widerspruch mit Bescheid vom 26. Juli 2000 (Bl. 307 ff.) zurückgewiesen wurde.

Zuvor war mit ärztlichem Attest aus dem Fachbereich Umweltmedizin vom 15. Juni 2000 (Bl. 20 bis 22 der Gerichtsakte [im Folgenden GA] = Bl. 304 bis 306), welches der Bezirksfinanzdirektion Ansbach mit Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 14. Juli 2000 (Bl. 301 f.) vorgelegt worden war, unter anderem festgestellt worden:

Allgemeine Anamnese:

bis 1984 keine ernsten Gesundheitsstörungen, als Kind Tonsillektomie, als junger Erwachsener Fraktur re. Sprunggelenk, beides folgenlos ausgeheilt;
1984 subdurales Mantelhämatom mit temporärer Aphasie; Hypertonus, seither med. eingestellt; im Lauf der Folgejahre entwickelten sich folgende Symptome, die bis dato bestehen: mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit, Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, rez. Kältegefühl am ganzen Körper, Sensibilitätsstörungen, bes. der Beine; Stimmungsschwankungen, die der Patient früher nie gekannt hatte, i. S. einer reaktiven depressiven Verstimmung; 1996 massive Darmblutungen mit operativer Entfernung eines Meckel-Divertikels und Appendektomie;
Fachärztliche Untersuchungen durch Neurologen ergaben folgende Diagnosen: Encephalopathie Schweregrad I bis II, leichtes himorganisches Psychosyndrom; distal betonte, symmetrische, überwiegend sensible Polyneuropathie mit leichtgradischer motorischer Irritation mit demyelinierender und axonaler Komponente.

.....
Umweltmedizinische Diagnose:

Die intensive, langjährige berufliche Exposition zu Holzschutzmitteln/Pestiziden (PCP, Lindan, Dichlofluanid) und Styrolen ist mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit Ursache der oben beschriebenen Erkrankungen bei Herrn Perina.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2000 erhob der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 23. August 2000 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, dort eingegangen am 28. August 2000, und beantragte:

1. Der Bescheid der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 17. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 26. Juli 2000 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, zu Gunsten des Klägers dessen Berufskrankheit entsprechend der Rechtsauffassung der Kammer anzuerkennen.

Hilfsweise:

Die Erkrankung, die der Kläger während seiner Tätigkeit als beamteter Fachlehrer in der Zeit zwischen dem 1. September 1982 und dem 25. September 1994 an der Berufsschule Rothenburg, Außenstelle Dinkelsbühl, erlitten hat, wird als Berufskrankheit anerkannt.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Begründet wurde die Klage im Wesentlichen damit, dass die beim Kläger vorhandene Encephalopathie, Schweregrad 1-2, ausschließlich in der Einwirkung der am Arbeitsplatz des Klägers in der Zeit von 1982 bis 1996 aufgetretenen Toxine begründet sei, weswegen eine Berufskrankheit vorläge. Es sei davon auszugehen, dass in den Unterrichtsräumen, in denen der Klä-

ger tätig gewesen war, Schadstoffe in ganz erheblichem Ausmaß vorhanden gewesen sein müssten. Ferner habe der Kläger bereits in einer Konferenz am 9. November 1988 erstmals gerügt, dass die nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft erforderlichen Absauganlagen der kunststoffverarbeitenden Geräte in sämtlichen Unterrichtsräumen allesamt fehlten, ferner habe er auf den Holzpflasterboden und dessen PCP-Verseuchung hingewiesen und gefordert, die vorgeschriebenen Entlüftungsanlagen einzubauen und den PCP-Gehalt des Holzpflasterbodens messen zu lassen. Bei einer Gesamtkonferenz am 23. Mai 1990 habe der Kläger erneut auf die fehlenden Sicherheitseinrichtungen hingewiesen, dass sowohl bei der Verarbeitung von GFK als auch beim Pressen von Duroplasten und Spritzgießen von POM die erforderlichen und zwingend vorgeschriebenen Absaug- und Entlüftungsanlagen fehlten und dass in der Metallwerkstatt I nicht einmal ein Fenster zum Lüften vorhanden sei. Bei der Verarbeitung von GFK entstünden Krebs erregende Styrol-Dämpfe, beim Pressen von Duroplasten und Spritzgießen von POM werde Formaldehyd frei, beim Warmgasschweißen von PVC verkohle zwangsläufig letzteres, wodurch in verstärktem Maß Chlorgas auftrete, schließlich entstünden beim Kleben von Kunststoffen ebenfalls hoch giftige Dämpfe; für all diese Verarbeitungsvorgänge seien entsprechende Entlüftungs- und Absauganlagen zwingend vorgeschrieben, der Kläger habe ausdrücklich auf die Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen. Gleichwohl sei der Leiter der staatlichen Berufsschule Rothenburg damals und weiterhin der Meinung gewesen, dass Absauganlagen nicht erforderlich wären, da die Schule ja kein Produktionsbetrieb sei (vgl. auch dessen Schreiben vom 19.10.1990, Bl. 116 AH II) - dies verkenne freilich, dass zwar nur die Schüler die Unterrichtsräume stundenweise benutzen würden, die Lehrer jedoch täglich (bis zu 9 Stunden) in diesen Räumen arbeiten müssten. Nach weiterem Drängen des Klägers und weiterer Lehrer der Außenstelle Dinkelsbühl der Berufsschule sei im Jahr 1992 eine erste Absauganlage in der Werkstatt eingerichtet worden, in welcher das Kleben und Schweißen sowie die Entnahme von Brennproben von Kunststoffen erfolgten. Auf Drängen des Klägers und anderer Lehrer seien im Jahr 1994 Messungen durch das Gewerbeaufsichtsamt veranlasst worden. Bei der Messung am 16. März 1994 sei eine 50 bis 700-fache Überschreitung des zulässigen Formaldehydwertes festgestellt worden. Bei einer weiteren Messung am 27. April 1993 sei ein weit überhöhter Styrolgehalt beim Durchführen von Laminierungsarbeiten trotz geöffnetem Tor festgestellt worden, der zulässige Grenzwert sei ganz erheblich überschritten worden. Bei einer Messung am 22. Februar 1994 bei Pressarbeiten im Technikum seien trotz vorhandener Absaugung hohe Schadstoffüberschreitungen festgestellt worden. Nach Durchführung dieser Messungen seien teilweise die erforderlichen Absauganlagen in den Schulräumen eingebaut worden, allerdings

hätten bis zum Ausscheiden des Klägers nach wie vor mehrere durch die Unfallverhütungsvorschriften zwingend vorgeschriebene Absaug- und Entlüftungsanlagen gefehlt, insbesondere sei es nicht möglich gewesen, die beim Kunststoffpressen entstehenden Krebs erregenden Venol- und Formaldehyd-Dämpfe abzusaugen; auch die bei der Bearbeitung von glasfaserverstärkten Kunststoffen - nach den Unfallverhütungsvorschriften zwingend vorgeschriebene - Absaugung in Arbeitshöhe und zusätzliche Bodenabsaugung sei jedenfalls bis zum Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst nicht erfolgt, weswegen eine eindeutige Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Schulleiter vorläge. Auch bezüglich der PCP-Belastung durch den Holzpflasterboden sei bis 1994 nichts unternommen worden. Am 9. September 1994 diesbezüglich durchgeführte Messungen hätten ergeben, dass der zulässige Grenzwert von 5 mg PCP um mehr als das 20-fache mit einem Messwert von 115 mg PCP überschritten gewesen sei. Daraufhin sei ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt worden (Az. 3 OH 1173/94 des LG Ansbach) und der stark verseuchte Holzpflasterboden entfernt und ausgewechselt worden. Ein Kollege habe bereits 1982 und 1983 gerügt, dass ausweislich des Geruchs und entsprechender Atembeschwerden der insbesondere im Technikum, aber auch in anderen Räumen der Außenstelle Dinkelsbühl, der verlegte Holzpflasterboden ganz offensichtlich PCP belastet sei, was ebenso keinerlei Beachtung gefunden habe, wie die diesbezüglichen Einwendungen des Klägers in den Jahren ab 1984 bis 1990. Ferner habe der Kläger ab 1986 wiederholt über die Schulleitung Ventile für eine Entlüftungsanlage sowie Pneumatik-Entlüftungsgeräte - unter anderem unter Vorlage eines entsprechenden Angebots der Firma Festo vom 6. April 1987 - mit dem Vermerk baldmöglichst angefordert. Diese Entlüftungsanlage sei erst am 19. November 1992 angeschafft und ausgeliefert worden. Die beim Kläger ab 1984 aufgetretenen Beschwerden (1984 Sprachstörung und anschließend leichter Schlaganfall, in der Folgezeit mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit, Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Konzentrationsschwäche, Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, Sensibilitätsstörungen [besonders der Beine], reaktive depressive Verstimmung; 1993 Darmoperation) seien laut dem umweltmedizinischen Attest vom 15. Juni 2000 auf die Schadstoffbelastungen in den Unterrichtsräumen zurückzuführen. Soweit sich der angefochtene Widerspruchsbescheid auf die Schlussfolgerungen des Sachverständigen-gutachtens des Dr. Schaubschläger und die Stellungnahme des gewerbeärztlichen Dienstes vom 11. Juli 2000 stütze, bleibe in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, dass der Beklagte es grob fahrlässig unterlassen habe, die Schadstoffwerte aller im Berufsschulunterricht des Klägers freigesetzten Toxine messen zu lassen. Dass diese Gifte bei den genannten Werkarbeiten freigesetzt worden seien, ergäbe sich aus dem Umstand, dass Absauganlagen nicht

vorhanden gewesen seien. Ferner lasse der Beklagte völlig außer Acht, dass die zulässigen Grenzwerte hinsichtlich der zwei durchgeführten Messungen hinsichtlich Styrol und Lindan ein vielfaches bzw. ein mehrhundertfaches Überschreiten der Grenzwerte bereits ergeben habe. Entscheidend sei aber, dass das Gutachten Dr. Schaubschläger von Feststellungen des Sachverständigengutachtens des Dr. Feldheim ausgehe, die in diesem Gutachten so nicht enthalten seien. Dr. Feldheim habe in seinem Gutachten vom 2. Dezember 1994 ausdrücklich eine toxische Encephalopathie Grad 1-2 a festgestellt (S. 20) und komme deshalb zum Ausschluss anderer Erkrankungsursachen und habe ausgeführt, neurologischerseits werde festgelegt, dass die Systemkonstellation auch unter Würdigung aller differenzialdiagnostisch zu erwägenden Ausschlusskrankungen und der aufgetretenen arbeitstoxischen Stoffe möglich sei und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen könnte. Diese Diagnose habe Dr. Schaubschläger völlig ignoriert und müsse deshalb sein Gutachten ab Seite 17 ergänzen und ändern, falls er mit dem Sachverständigen Dr. Feldheim übereinstimmen wollte. Angesichts dieser Widersprüchlichkeiten und angesichts des Umstandes, dass das Gutachten Dr. Schaubschläger auch im Widerspruch zur Diagnose des umweltmedizinischen Attestes vom 15. Juni 2000 stünde, wonach die intensive jahrelange berufliche Exposition zu Holzschutzmitteln/Pestiziden (PCP, Lindan, Dichlorfluamid) und Formaldehyd und Styrolen mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit Ursache für die Erkrankungen des Klägers sei, könne das Gutachten Dr. Schaubschläger nicht zur Grundlage der Entscheidung im streitgegenständlichen Verfahren gemacht werden.

Mit Schriftsatz der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 4. Oktober 2000 beantragte der Beklagte

die Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Auffassung, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig und würden den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen. Die vom Kläger vorgetragene Erkrankung erfüllt nicht die an einen Dienstunfall zu stellenden Voraussetzungen. Zwar gelte als Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG auch, wenn ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt sei, an einer solchen Krankheit auf Grund dienstlicher Umstände erkrankte - wobei nur Erkrankungen nach der Berufskrankheitenverordnung in Betracht kämen, sonstige Krankheiten

seien hingegen nicht berücksichtigungsfähig. Da auf die „Art“ des Dienstes, also die konkrete dienstliche Verrichtung abzustellen sei, müssten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sonstige dienstliche Bedingungen, wie z. B. schädliche Einwirkungen durch das Arbeitsumfeld, außer Betracht bleiben, weswegen die Ausführungen zur Belastung mit Holzschutzmitteln (PCP etc.) im Rahmen des § 31 Abs. 3 BeamtVG neben der Sache lägen. Nach den Ausführungen des (vom Beklagten beauftragten) Gutachters Dr. Schaubschläger würden auch die übrigen vom Kläger dargelegten Belastungen nicht zur Anerkennung einer Berufskrankheit führen. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass der Gutachter vom neurologischen Zusatzgutachten (Dr. Feldheim) abweichen würde. Insoweit werde von der Klägerseite außer Acht gelassen, dass im weiteren Verlauf des Zusatzgutachtens ausgeführt werde, dass die Wahrscheinlichkeit durch den arbeitsmedizinischen Gutachter festzustellen gewesen sei (vgl. Bl. 257). Dieser habe hierzu festgestellt, dass die festgestellte Progredienz einer Enzephalopathie nach Expositionswegfall gegen eine wesentliche Verursachung der Erkrankung durch Lösemittel sprechen würde (vgl. Bl. 228). Differenzen zwischen den Gutachten seien daher nicht erkennbar. Hinsichtlich der im Zusatzgutachten diagnostizierten Polyneuropathie sei bereits dort ein Zusammenhang zum Dienst ausgeschlossen worden (vgl. Bl. 258). Dieser Einschätzung habe das Zusammenhangsgutachten zugestimmt (vgl. Bl. 228). Welcher falsche Eindruck dadurch erweckt worden sei, sei nicht nachvollziehbar. Unzutreffend sei auch der Vortrag des Klägers, dass im Zusammenhangsgutachten das Überschreiten der zulässigen Grenzwerte völlig außer Acht gelassen worden sei. Geradezu dazu nehme das Gutachten ausführlich Stellung (Bl. 227), schließe einen Zusammenhang aber dennoch aus. Im Ergebnis würden somit die Einwendungen des Klägers alle nachgewiesenermaßen auf laienhaften Fehlinterpretationen der erstellten Gutachten beruhen. Eine ernsthafte und medizinisch fundierte Auseinandersetzung finde nicht statt. Diese Einschätzung werde durch die unabhängige Stellungnahme des Gewerbeärztlichen Dienstes, die das Ergebnis des Zusammenhangsgutachtens in vollem Umfang bestätige, bestätigt.

Mit Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 20. November 2000 wurde zur weiteren Begründung der Klage ausgeführt: Dem Kläger sei zwischenzeitlich mit Abhilfebescheid des Amtes für Versorgung und Familienförderung Nürnberg vom 31. Oktober 2000 ein Grad der Behinderung von 50 bestätigt und unter anderem als Erkrankungen organische Hirnleistungsstörungen und Bluthochdruck mit Herzbeteiligung und Durchblutungsstörungen bestätigt worden. Diese Erkrankungen des Klägers und die in der gewerbeärztlichen Stellungnahme vom 11. Ju-

li 2000 festgestellte Neuropathie seien ausschließlich auf die toxischen Einwirkungen im Rahmen seiner Tätigkeit an der Berufsschule zurückzuführen. Das vom Beklagten angeführte Zusammenhangsgutachten vom 23. März 2000 würde nur einen geringen Teil der toxischen Belastungen berücksichtigen, denen der Kläger tatsächlich während seiner 12-jährigen Tätigkeit in der Berufsschule ausgesetzt gewesen sei. Der Dienstherr habe grob fahrlässig seine Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass er die auf den Kläger einwirkenden toxischen Stoffe, die im Unterricht des Klägers aufgetreten seien, nicht durch Messungen ermittelt und durch den Einbau von Absauganlagen abgestellt habe. Auf Grund dieses Sachverhaltes müsste der Beklagte beweisen, dass die Erkrankungen des Klägers an Enzephalopathie und Neuropathie nicht auf diese über 12 Jahre andauernden Einwirkungen einer Vielzahl von stark toxischen Stoffen auf ihn zurückzuführen seien. Selbst wenn diese Beweislastumkehr nicht zulässig sein sollte, ergebe sich schon aus der Art und dem Umfang dieser toxischen Einwirkungen, dass die genannten Erkrankungen des Klägers berufsbedingt und damit als Berufskrankheit anzuerkennen seien. Die von dem Beklagten eingeschalteten medizinischen Sachverständigen hätten bei ihren Untersuchungen lediglich die toxischen Einwirkungen von PCP und von Formaldehyd einbezogen, aber - entgegen der Auffassung des Beklagten - seien alle anderen Giftstoffe, denen der Kläger im Unterricht ausgesetzt gewesen sei, keinesfalls ohne jede Bedeutung. Ferner habe Dr. Feldheim die auf den Kläger einwirkenden Toxine PCP und Formaldehyd bereits als ursächlich für die oben genannten Erkrankungen des Klägers angesehen.

Hierauf erwiderte der Beklagte mit Schriftsatz der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 12. Dezember 2000, dass die Ausführungen des Klägers im Widerspruch zu den gutachtlichen Äußerungen stünden, wonach weder die Polyneuropathie, noch die Enzephalopathie auf Expositionen im Zusammenhang mit dessen dienstlichen Verrichtungen stünden. Gegenteilige Anhaltspunkte würden vom Kläger weder substantiiert dargelegt, noch bewiesen. Der Kläger habe nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen den vollen Beweis zu erbringen. Weder eine mögliche Verletzung der Fürsorgepflicht noch die Unmöglichkeit weiterer Sachverhaltsaufklärung führten zu einer Umkehr der Beweislast. Auch der Abhilfebescheid des Versorgungsamtes Nürnberg sei unerheblich, da es für die GdB-Anerkennung nicht auf die Ursache der Erkrankung ankomme.

Die Fragen des Beweisbeschlusses vom 15. Juni 2001 beantwortete der vom Gericht beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Wolf, Universität Ulm, Abteilung Pharmakologie und Toxikologie, mit toxikologischem Zusammenhangsgutachten vom 23. Januar 2002 wie folgt:

Zwischen den beim Kläger festgestellten neurologischen Erkrankungen im Sinne einer Encephalopathie, die zu seiner Dienstunfähigkeit geführt haben, und den in seinen früheren Diensträumen (Unterrichtsräume der Berufsschule Rothenburg - Außenstelle Dinkelsbühl) vom 1. September 1982 bis 31. März 1996 (Ruhestandsversetzung des Klägers) vorhandenen Raumlufteinwirkungen besteht ein ursächlicher Zusammenhang im Sinn einer wesentlichen oder wesentlich mitwirkenden Ursache/Teilursache.

Bei den für die Auslösung der neurologischen Erkrankungen des Klägers verantwortlichen Schadstoffen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um das von ihm während der Lehrtätigkeit im Bereich der Kunststoffherstellung und -verarbeitung eingesetzte neurotoxische Styrol. Für diesen Schadstoff kann eine toxikologisch relevante Expositionshöhe wahrscheinlich gemacht werden. Styrol fällt unter die Nr. 1317 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung.

Weitere neurotoxische Schadstoffe wie Toluol, Pentachlorphenol und Lindan, die in einem gewissen Umfang im Arbeitsbereich des Klägers anwesend waren, deren Expositionshöhe wegen fehlender adäquater Messwerte jedoch nachträglich nicht mehr quantifizierbar sind, haben mit Wahrscheinlichkeit im Sinne einer Verstärkung der Intensität der Erkrankung gewirkt. Eine quantitative Aussage hierzu ist jedoch wegen der fehlenden Messergebnisse nicht möglich.

Eine Abschätzung der Höhe einer möglicherweise vorhandenen neurotoxischen Wirkung durch die zeitweise extrem hohen Formaldehyd-Belastungen des Klägers ist wegen der noch unsicheren Datenlage zur Neurotoxizität des Formaldehyds in der medizinischen Weltliteratur nicht möglich. Gleichzeitig ist nicht quantitativ abschätzbar, inwieweit die Wirkung der vorhandenen, neurotoxisch wirksamen Schadstoffe Styrol, Toluol, Pentachlorphenol und Lindan verstärkt worden ist. Weitere toxische Wirkungen des Formaldehyds wie starke Reizwirkung im Augen-, Nasen- und Rachenbereich sind im vorliegenden Fall ohne wesentliche Bedeutung.

Eine durch Diisocyanate hervorgerufene Erkrankung des Klägers liegt offensichtlich nicht vor.

Mit Schriftsatz der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 14. Februar 2002 wurde ausgeführt, dass für den Beklagten auf Grund des Sachverständigengutachtens vom 23. Januar 2002 keine Veranlassung zu einer Abänderung der angefochtenen Bescheide bestünde. Denn der Sachverständige habe in dem toxikologischen Gutachten die Beweisfrage dahingehend beantwortet, dass zwischen der Erkrankung des Klägers an Encephalopathie und den in den Unterrichtsräumen der Berufsschule Dinkelsbühl vorhandenen Raumlufteinwirkungen ein ursächlicher Zusammenhang bestünde. Auf Grund dieses Ergebnisses könne der streitgegenständliche An-

spruch nicht auf § 31 Abs. 3 BeamtVG gestützt werden, da die Anerkennung einer Erkrankung im Sinne der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung als Dienstunfall nach § 31 Abs. 3 BeamtVG voraussetzen würde, dass der Beamte nach „der Art seiner dienstlichen Verrichtung“ der Gefahr einer solchen Erkrankung besonders ausgesetzt gewesen sei. Bezüglich dieses gesetzlichen Erfordernisses habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung wiederholt entschieden (zuletzt Urteil vom 17.5.1995 - Az. 3 B 94.3113), dass es bei der Frage eines Anspruchs nach § 31 Abs. 3 BeamtVG auf die räumlichen Bedingungen, denen die Erkrankung zugeschrieben werde, nicht ankomme. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei diese Frage in grundsätzlicher Hinsicht hinreichend geklärt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wiederholten die Beteiligten die bereits schriftsätzlich gestellten Anträge. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Niederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des umfangreichen schriftsätzlichen Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen, wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Dienstunfallakten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verpflichtungsklage in Form der Versagungsklage ist begründet.

Der Beklagte hat dem Kläger zu Unrecht die Anerkennung seiner Erkrankung an Enzephalopathie als Dienstunfall (Berufskrankheit) im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG versagt, der Kläger wird hierdurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO), da der Kläger einen Anspruch auf Anerkennung als Dienstunfall nach § 31 Abs. 3 BeamtVG hat.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 BeamtVG liegen im Falle des Klägers vor. Nach § 31 Abs. 3 BeamtVG gilt eine Erkrankung eines Beamten als Dienstunfall, wenn der Beamte nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an dieser Krankheit besonders ausgesetzt ist und diese Krankheit in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl I S. 2623) aufgeführt ist (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des

§ 31 des BeamtVG vom 20.6.1977 [BGBl. I S. 1004]), es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Im vorliegenden Fall ist die Erkrankung des Klägers an Encephalopathie als Berufskrankheit im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuerkennen, was sich auf Grund folgender Überlegungen ergibt:

1. Die erforderliche Berufskrankheit im Sinne der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) liegt hier vor, unter Nr. 1317 BKV ist angeführt „...Encephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemisch“. Wie im Einzelnen unter Punkt 2. noch näher begründet wird, ist davon auszugehen, dass die Erkrankung des Klägers an Encephalopathie durch die im Unterricht verwendeten organischen Lösungsmittel - hier Styrol (s. das von der Kammer eingeholte toxikologische Zusammenhangsgutachten vom 23.1.2002) - hervorgerufen worden ist.

Der Umstand, dass Nr. 1317 BKV erst mit Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 aufgenommen worden ist, der Kläger jedoch schon vorher an der Krankheit erkrankt war, ist unbeachtlich: Denn für diese Änderung bestimmt § 6 Abs. 1 BKV, dass bei einem Versicherten, der an einer der neu aufgenommenen Krankheiten leidet, diese auf Antrag rückwirkend als Berufskrankheit anzuerkennen ist, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1992 eingetreten ist. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen dieser Anerkennung nicht entgegen. Im vorliegenden Fall ist auf Grund des toxikologischen Zusammenhangsgutachtens vom 23. Januar 2002 davon auszugehen, dass der Kläger an dieser Berufskrankheit bereits vor seiner Ruhestandsversetzung erkrankt war, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung (mit Ablauf des 31. März 1996) diese Berufskrankheit vorgelegen hat (s. S. 49 des toxikologischen Zusammenhangsgutachtens vom 23.1.2002), weswegen die Berufskrankheit spätestens ab März 1996 anzuerkennen ist. Nachdem die in dem von der Kammer eingeholten toxikologischen Zusammenhangsgutachten angeführte typische Symptomatik für eine Erkrankung an durch organische Lösungsmittel ausgelöster toxischer Encephalopathie (s. S. 38 f. des Gutachtens) überwiegend bereits im Februar 1995 ärztlicherseits festgestellt worden war - gemäß ärztlichem Attest des praktischen Arztes Gröbl vom 27. Februar 1995 litt der Kläger bereits damals während der letzten Jahre vermehrt unter Konzentrationsschwäche, nachlassender Leistungskraft, Kopfschmerzen und Schwindelgefühlen bei unklarer Genese; ferner wurde bereits dort der (später durch das von der Kammer ein-

geholte Gutachten bestätigte) Verdacht eines Kausalzusammenhangs mit einer erhöhten Styrol-Belastung bejaht -, ist nach Auffassung der Kammer das Vorliegen der Berufskrankheit im Falle des Klägers spätestens ab Februar 1995 nachweisbar, weswegen die Anerkennung der Berufskrankheit ab Februar 1995 zu erfolgen hat.

Ein möglicher Einwand, die genannte Krankheit Encephalopathie sei im Falle des Klägers nicht hinreichend sicher festgestellt worden bzw. feststellbar (vgl. auch S. 39 des Sachverständigengutachtens vom 23.1.2002, wonach bei dieser Krankheit nur eine „Wahrscheinlichkeitsdiagnose“ möglich sei), ist in dieser Form unzutreffend bzw. unbeachtlich.

Zum einen ist grundsätzlich bereits ein konkreter Krankheitsverdacht ausreichend: Krankheit ist nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ein regelwidriger behandlungsbedürftiger Zustand des Körpers, des Geistes und der Seele. Dabei wird im Bereich der Sozialversicherung (Unfallversicherung) ein konkreter Krankheitsverdacht, der eine ärztliche Untersuchung erforderlich macht, in den Krankheitsbegriff einbezogen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 20.5.1987, RiA 1988/97) kann für den Bereich der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge nichts anderes gelten. Ein konkreter Verdacht auf eine Erkrankung an einer in der Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheit gilt danach bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG (vgl. Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: September 2001, Erl. 16 Nr. 2. zu § 31 BeamtVG). Zum anderen ist im Falle des Klägers trotz der nur möglichen „Wahrscheinlichkeitsdiagnose“ auf Grund der vorliegenden Aktenlage von mehr als einem konkreten Krankheitsverdacht auszugehen: Das Krankheitsbild Encephalopathie wurde beim Kläger von verschiedenen Ärzten bzw. Gutachtern diagnostiziert (s. das von der Kammer eingeholte Gutachten, das neurologische Zusatzgutachten Dr. Feldheim vom 20.10.1999 [Bl. 237 ff., 249] sowie das ärztliche Attest vom 15.6.2000 [Bl. 20 GA = Bl. 304]), weswegen davon auszugehen ist, dass der Kläger tatsächlich an Encephalopathie behandlungsbedürftig erkrankt ist.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite obliegt dem Kläger im Rahmen des § 31 Abs. 3 BeamtVG nicht die volle Beweispflicht, sondern grundsätzlich nur die Beweispflicht, dass er dienstliche Verrichtungen vorgenommen hat, für die die Gefahr der Erkrankung be-

sonders besteht. Führt der Beamte - so wie hier der Kläger - diesen Nachweis, dann besteht die gesetzliche Vermutung für den Kausalzusammenhang zwischen der dienstlichen Verrichtung und der Erkrankung. Insoweit ist der Beamte nicht beweispflichtig. Die gesetzliche Vermutung des Kausalzusammenhangs kann widerlegt werden („es sei denn ...“), wofür die Behörde, die über die Anerkennung als Dienstunfall zu entscheiden hat, die Beweislast trägt.

Der Kläger ist hier seiner Beweispflicht ausreichend nachgekommen. Auf Grund des vorliegenden Sachverständigengutachtens vom 23. Januar 2002 ist davon auszugehen, dass der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dienstlicher Verrichtung und der Erkrankung des Klägers zu bejahen ist. Insbesondere steht auf Grund dieses Sachverständigengutachtens zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei fest, dass der Kläger im Rahmen seines Dienstes als Berufsschullehrer dienstliche Verrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit im Bereich der Kunststoffherstellung u. -verarbeitung, vorzunehmen hatte, für die die Gefahr der Erkrankung an Encephalopathie auf Grund des im Rahmen dieser Lehrtätigkeit eingesetzten neurotoxischen Styrol in besonderem Maße besteht (s. Bl. 20 bis 23 sowie Bl. 23 bis 25 sowie Bl. 36 bis 44 des von der Kammer eingeholten Gutachtens). Letztlich spricht auch bereits das Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg vom 11. Mai 1993 (Bl. 105- 108 AH II) hierfür, da dort unter anderem das Fehlen erforderlicher Absaug- oder Be- und Entlüftungsanlagen, um ein sicheres Unterschreiten der maximal zulässigen MAK-Grenzwerte (Styrol) gewährleisten zu können, gerügt und die Berufsschule aufgefordert worden war, bezüglich dieser festgestellten Mängel für Abhilfe zu sorgen. Insbesondere war gefordert worden, dass durch entsprechende Arbeitsverfahren, Absaugung oder Be- und Entlüftung zu gewährleisten sei, dass die maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration (MAK) sicher unterschritten bleibt, und ferner dass die gefährlichen Gase/Dämpfe an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu beseitigen seien. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der TRGS 450 „Umgang mit Gefahrstoffen im Schuubereich“ und des Merkblattes „Polyester- und Epoxid-Harze“ genau zu beachten seien. Aus diesem Schreiben ergibt sich ferner, dass auch das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg davon ausging, der zulässige Grenzwert für Styrol (MAK-Wert: 20 ppm) würde bei den dienstlichen Verrichtungen des Klägers im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit im Bereich der Kunststoffherstellung und -verarbeitung überschritten bzw. hierbei sei von Werten auszugehen, die in nicht mehr hin-

nehmbarer Weise an diesen Grenzwert heranreichen: Denn bei der Raumluftmessung der Styrolkonzentration am 27. April 1993 ist während einer Messdauer von 75 Minuten zwar ein Mittelwert von 15,5 ppm (ml/m³) Styrol gemessen worden, der unter diesem Grenzwert liegt. Aber bei der Beurteilung des o. g. Messwertes muss nach Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg berücksichtigt werden, dass das Tor des Laminierendes während der Messung überwiegend offen gestanden hat und bei geschlossenem Tor wesentlich höhere Styrolkonzentrationen zu erwarten gewesen wären (z. B. ein Mittelwert von 29,7 ppm zwischen der 49. und 62. Minute der Messung bei geschlossenem Tor). Dieser Mittelwert überschreitet den zulässigen Grenz- bzw. Richtwert um nahezu 50 %, was im Hinblick auf die bereits angeführten Ausführungen des von der Kammer eingeholten Sachverständigen-gutachtens als äußerst Besorgnis erregend einzustufen ist. Bereits auf Grund dieser Messergebnisse und der Ausführungen des Sachverständigen-gutachtens vom 23. Januar 2002 ist davon auszugehen, dass der Kläger im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit als Berufsschullehrer an der Staatlichen Berufsschule Rothenburg - Außenstelle Dinkelsbühl - auf Grund an sich erforderlicher, an dieser Schule aber gleichwohl nicht vorhandener Absaug- bzw. Be- und Entlüftungsanlagen einer äußerst erheblichen Gefahr der Erkrankung an Encephalopathie ausgesetzt gewesen war. Laut Sachverständigen-gutachten gilt dies in ganz besonderem Maße für den Zeitraum der Schuljahre 1986/87 bis 1989/90 - die „kritische Phase“ einer wesentlichen Exposition ist laut Gutachter in diesem Zeitraum zu sehen -, weswegen der Gutachter von einer erheblichen Belastung des Klägers mit Styrol während dieses Zeitraumes ausgeht. Der Gutachter geht auf Grund von in einem Übersichtsartikel zu Erkrankungen durch Styrol zitierten wissenschaftlichen Arbeiten weiter davon aus, dass die Styrol-Konzentration bei Tätigkeiten, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar waren, im Bereich < 10 bis ca. 500 ppm lagen. Es bedarf unter Berücksichtigung der bisher gemachten Ausführungen und der Ausführungen des eingeholten toxikologischen Zusammen-hangsgutachtens an sich keiner weiteren Begründung, dass bei einer derart hohen Schadstoffexposition, von der im Falle des Klägers auf Grund dieser Aktenlage ausgegangen werden muss, ohne entsprechende Absaug- bzw. Be- und Entlüftungsanlagen der Kläger einer äußerst hohen Gefahr der Erkrankung an Encephalopathie ausgesetzt war, welche sich letztendlich in der Erkrankung des Klägers tatsächlich realisiert hat. Erschwerend kommt in diesem Zusammenhang hinzu, dass der Kläger - vom Beklagten nicht weiter bestritten - im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, diese Messung vom 27. April 1993 sei in einem größeren Unterrichtsraum, dem so genannten Technikum, als in dem Unter-

richtsraum, in welchem der Kläger gewöhnlicherweise bzw. über den genannten „kritischen“ Zeitraum hinweg überwiegend zu unterrichten hatte, vom Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt worden.

Dieser Kausalzusammenhang ist nicht seitens des insoweit beweispflichtigen Beklagten widerlegt worden, insbesondere sind die vom Beklagten angeführten, im Rahmen des Vorverfahrens eingeholten Gutachten ihrerseits durch das nunmehr vorliegende Sachverständigengutachten als widerlegt anzusehen: Insbesondere das Gutachten Dr. Schaubschläger vom 23. März 2000 ist durch das von der Kammer eingeholte toxikologische Zusammenhangsgutachten vom 23. Januar 2002 widerlegt worden. Die Begründung dieses toxikologischen Zusammenhangsgutachtens dafür, warum die Schlussfolgerung des Gutachtens Dr. Schaubschläger vom 23. März 2000 - wonach unter Berücksichtigung der Untersuchungsbefunde Dr. Feldheim das Neuauftreten bzw. die Zunahme der Symptome bei fehlenden Nachweisen im Vorjahr gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Nervenschädigung und der beruflichen Einwirkung neurotoxischer Arbeitsstoffe spreche; in dieser Einschätzung stimme er (Dr. Schaubschläger) mit Dr. Feldheim (neurologisches Zusatzgutachten vom 20.10.1999) überein - nicht nachvollziehbar ist, ist schlüssig und überzeugend. Der Sachverständige Professor Dr. Wolf weist in seinem Gutachten (s. S. 40 f. des toxikologischen Zusammenhangsgutachtens) zu Recht darauf hin, dass das von Dr. Feldheim in seinem neurologischen Zusatzgutachten vom 20. Oktober 1999 festgestellte Neuauftreten, bzw. die Zunahme der Symptome bei fehlenden Nachweisen im Vorjahr sich eindeutig lediglich auf die von ihm diagnostizierte Polyneuropathie, jedoch nicht auf die von ihm gleichermaßen diagnostizierte Encephalopathie bezieht, und dass Dr. Feldheim im Fall der Encephalopathie die Möglichkeit einer Verursachung durch berufsbedingte Schadstoffe ausdrücklich bejaht hat (Bl. 254 - 257 der Dienstunfallakte, Band II). Im Gegensatz hierzu macht Dr. Schaubschläger fälschlicherweise keinen Unterschied zwischen den Krankheitsverläufen von Encephalopathie und Polyneuropathie und kommt unter anderem aus diesem Grunde zu dem Ergebnis, bei dem Kläger lägen auf Grund von Schadstoffbelastungen, denen er während seiner Tätigkeit als Berufsschullehrer bei der Bearbeitung von Kunststoffen ausgesetzt gewesen sei, keine Berufskrankheiten nach der Berufskrankheiten-Verordnung vor. Ferner rügt der beauftragte Sachverständige Professor Dr. Wolf, dass die Begründung für die Schlussfolgerung des Dr. Schaubschläger sich lediglich auf einen 1993 verfassten Übersichtsartikel beziehe, die neuere wissenschaftliche Literatur zur Neurotoxizität des Sty-

rols zwischen 1993 und dem Zeitpunkt der Erstellung seines Gutachtens (März 2000) jedoch unberücksichtigt lasse. Unter Berücksichtigung der im toxikologischen Zusammenhangsgutachten im Einzelnen aufgeführten wissenschaftlichen Arbeiten wird detailliert und nachvollziehbar dargelegt, dass eine - wie im Falle des Klägers gegebene - chronische Exposition gegenüber Styrol zu chronischen Erkrankungen des Zentralnervensystems führen kann. Wegen der weiteren Begründung im Einzelnen, warum das Gutachten Dr. Schaubschläger als widerlegt anzusehen ist, wird insbesondere auf die Seiten 39 bis 44 des von der Kammer eingeholten Gutachtens ausdrücklich Bezug genommen.

Demzufolge steht aus genannten Gründen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dienstlicher Verrichtung und der Erkrankung des Klägers hier zu bejahen ist.

3. Das Tatbestandsmerkmal „nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung“ ist ebenfalls zu bejahen. Wie bereits oben unter Ziffer 2. ausgeführt, war der Kläger durch die Art seines Dienstes, insbesondere während des Zeitraums der Schuljahre 1986/87 bis 1989/90 (Hauptexpositionsphase = „kritische Phase“, s. Punkt 3.3.2.2 des toxikologischen Zusammenhangsgutachtens [S. 23 - 25]) einer erheblichen Styrol-Belastung ausgesetzt gewesen, die auf Grund der Lehrtätigkeit im Technikum und den anderen Unterrichtsräumen im Bereich der Kunststoffherstellung und -verarbeitung aufgetreten war. Somit lagen hinsichtlich des Styrols gerade keine sonstigen dienstlichen Bedingungen vor (wie Beschaffenheit des Dienstzimmers), die im Rahmen des § 31 Abs. 3 BeamtVG keine Berücksichtigung finden könnten, weswegen der Hinweis des Beklagten auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteile vom 17.5.1995 - Az. 3 B 94.3113 und Az. 3 B 94.3181 - letzteres Urteil abgedruckt in ZBR 1996/343 f.) hierzu ins Leere geht. Nach dieser Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der erkennenden Kammer (s. bspw. Urteil der Kammer vom 23.1.1998 - Az. AN 12 K 96.00372) können gesundheitliche Beschwerden, die auf schädliche Dauereinwirkungen, wie die räumliche Beschaffenheit des Dienstzimmers, zurückzuführen sind, nicht zur Anerkennung als Dienstunfall nach § 31 Abs. 3 BeamtVG führen. Unter räumlicher Beschaffenheit des Dienstzimmers fällt im vorliegenden Fall die von dem in den Unterrichtsräumen verlegten Holzfußboden ausgehenden Schadstoffe (hier Pentachlorphenol [PCP] und Lindan), nicht jedoch die durch die im Rahmen der Lehrtätigkeit im Bereich der Kunststoffherstellung und -verarbeitung entstandene

Belastung des Klägers mit Styrol. Letztere betrifft gerade die spezifische Tätigkeit des Klägers als Berufsschullehrer und damit die „Art der dienstlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG, weswegen § 31 Abs. 3 BeamtVG im Hinblick auf die Belastung des Klägers mit Styrol Anwendung findet. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf das derzeit ausgesetzte Verfahren des Klägers wegen Schadensersatzes gemäß Art. 86 BayBG (Beschluss vom 22.5.1999 - Az. AN 12 K 96.01135) der Beweisbeschluss im vorliegenden Verfahren vom 15. Juni 2001 bewusst allgemein formuliert worden ist, da in dem ausgesetzten Verfahren - im Gegensatz zu dem vorliegenden Verfahren - auch die durch die räumliche Beschaffenheit der Unterrichtsräume (Holzfußboden) hervorgerufene schädliche Dauereinwirkung mit PCP und Lindan möglicherweise entscheidend sein wird bzw. sein könnte. Ein eventueller Einwand, die Formulierung des Beweisbeschlusses („Raumluftwirkungen“) sei im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen § 31 Abs. 3 BeamtVG insoweit etwas zu allgemein gehalten, wäre gleichwohl unbeachtlich, da der von der Kammer beauftragte Sachverständige in dem Zusammenhangsgutachten zwischen den einzelnen Schadstoffen bzw. Schadstoffquellen eindeutig differenziert hat und seine Einschätzung hinsichtlich des Schadstoffes Styrol eindeutig ist. Die Auslösung der neurologischen Erkrankungen des Klägers führt der Sachverständige in erster Linie auf das während der Lehrtätigkeit des Klägers im Bereich der Kunststoffherstellung und -verarbeitung eingesetzte neurotoxische Styrol für sich alleine als wesentliche oder wesentlich mitwirkende Ursache/Teilursache zurück. Demgegenüber haben die festgestellten neurotoxischen Schadstoffe wie Toluol, Pentachlorphenol und Lindan nach Auffassung des Sachverständigen mit Wahrscheinlichkeit im Sinne einer Verstärkung der Intensität der Erkrankung gewirkt. Hierauf kommt es aus genannten Gründen im Rahmen des § 31 Abs. 3 BeamtVG nicht mehr entscheidungserheblich an. Dies kann aus genannten Gründen allenfalls für das ausgesetzte Verfahren wegen Schadensersatzes (Az. AN 12 K 96.01135) von Bedeutung sein, was jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Nach alledem war der Klage stattzugeben und der Beklagte - unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksfinanzdirektion Ansbach vom 17. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 26. Juli 2000 - zu verpflichten, die Erkrankung des Klägers an Enzephalopathie (Nr. 1317 BKV) als Dienstunfall (Berufskrankheit) im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuerkennen.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO).

Die Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zu-

gelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.
Dr. Herrmann

gez.
Kleinbach

gez.
Flehsig

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 4.090,33 EUR (entspricht DM 8.000,00) festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 73 Abs. 1 S. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:

Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München:

Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.
Dr. Herrmann

gez.
Kleinbach

gez.
Flehsig



AUSFERTIGUNG

Ansbach, 19. April 2002

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Knipfelberg

Knipfelberg / Verw. Angestellte

als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle